## Aufstellung des Bebauungsplans "ehem. Sportplatz Holz" in Heusweiler, Ortsteil Holz Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28.11.– 20.12.2019

Lfd -Nr.	Bürger	Stellungnahme der Gemeinde:
	wollten wissen, ob sie ihre Einwände wegen der erneuten Offenlage nochmals abgeben müssen. Bezüglich des untertägigen Bergbaues weisen sie darauf hin, dass sie in ihrem Anwesen eine Schieflage von 37 cm haben und in dem gesamten Bereich erhebliche bergbaubedingte Schäden aufgetreten sind.	Die Anregungen aus der Offenlage sind auch weiterhin gültig. Es ist kein weiterer Beschluss zulässig.

## Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Nachbargemeinden in der Zeit vom 28.11. – 20.12.2019

Lfd -Nr.	тöв	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Amprion GmbH	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
2	Arbeitskammer des Saarlandes	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Bischöfliches Generalvikariat Bistum Trier	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
4	BUND Saarland e.V.	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
6	CREOS Deutschland GmbH Gasnetz	
	Schreiben vom 09.12.2019	
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
7	CREOS Deutschland Stromnetz GmbH	
	Schreiben vom 29.11.2019	
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	Schreiben vom .2019:	
	Die Telekom Deutschland Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 121-18/SB/JT vom	

	02.03.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	
9	Deutscher Wetterdienst	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
10	energis-Netzgesellschaft mbH	
	Schreiben vom 12.12.2019:	
	Im beigefügten Plan haben wir unsere derzeitigen Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Grundsätzlich sind Planungen bzw. Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen im Vorfeld mit unserer Organisationseinheit B SN-III, Tel. 0681 4030-2360, abzustimmen. Die Versorgung des Wohngebietes mit Elektrizität erfolgt mittels Niederspannungskabel aus unserer Station "Zu den Hütten". Parallel dazu wird auch ein Straßenbeleuchtungskabel verlegt. Mit der Gemeinde werden wir die Standorte der Beleuchtungsmasten abstimmen.  Nur bei entsprechendem Bedarf und Darstellung der Wirtschaftlichkeit wird unser Erdgasnetz im geplanten Wohngebiet ausgebaut. Mit den Telekommunikationsnetzbetreibern ist das Einbringen von Telekommunikationsleerrohre bzw. –leitungen im Baugebiet abzuklären.  Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23. Mai 2019.  Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.	Die Gemeinde steht in enger Verbindung mit der energis und bezieht die geplante Versorgung mit Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel in ihre Planung mit ein. Bzgl. der Versorgung von Erdgas werden ebenfalls Gespräche geführt.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
11	Ericsson Services GmbH	
	Schreiben vom 10.12.2019:	
	Keine Bedenken	
12	Evangelisches Pfarramt Heusweiler	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
13	EVS Abfallwirtschaft	
	Schreiben vom 18.12.2019:	
	Zu der o.g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft- Anregungen und Be-	

	denken nicht geltend gemacht. "Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten."	Die Vorschriften werden im Rahmen der Planung beachtet.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
14	EVS Abwasserwirtschaft	
	Schreiben vom 16.12.2019:	
	"In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen	
	des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.	Eine Abstimmung mit ZKE Heusweiler hat stattgefunden.
	Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.	Die sonstigen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen."	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
15	Gemeinde Eppelborn	
	Schreiben vom 05.12.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
16	Gemeinde Illingen	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
17	Gemeinde Merchweiler	
	Schreiben vom 06.12.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
18	Gemeinde Quierschied	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
19	Gemeinde Riegelsberg	
	Keine Stellungnahme abgegeben	

20	Gemeinde Saarwellingen	
	Schreiben vom 05.12.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
21	Gemeinde Schwalbach	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
22	Gemeindewerke Heusweiler GmbH	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
23	Handwerkskammer	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
24	IHK Saarland	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
25	Inexio Informationstechnologie	
	Schreiben vom 10.12.2019:	
	Keine Bedenken	
26	Katholisches Pfarramt Heusweiler	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
27	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
28	Landesamt für Vermessungen	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
29	Landesamt für zentrale Dienste	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
30	Landeshauptstadt Saarbrücken	
	Schreiben vom 13.01.2020:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
31	Landespolizeipräsidium	
	Schreiben vom 11.12.2019:	
	Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich <b>keine</b> konkreten Hinweise auf mögli-	Die Hinweise sind bereits Bestandteil der Planung. Ein weiterer Beschluss ist nicht erforderlich.

	und Verkehr	
	Schreiben vom 16.12.2019:	
	Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland und den Landesbetrieb für Straßenbau zu beteiligen.	Das Oberbergamt wurde ebenso beteiligt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
38	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt	
	<u>Schreiben vom 13.12.2019:</u>	
	"Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzgesetzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen."	Die Hinweise sind bereits Bestandteil der Planung. Ein weiterer Beschluss ist nicht erforderlich.
39	NABU Landesverband Saarland e.V.	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
40	Oberbergamt des Saarlandes	
	Schreiben vom 11.12.2019:	
	Nach erneuter Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass unsere o.g. Stel- lungnahme (Schreiben vom 21.05.2019) wei- terhin gültig ist.	Die Hinweise sind bereits Bestandteil der Planung. Ein weiter Beschluss ist nicht erforderlich.
41	Polizeiinspektion Völklingen	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
42	RAG Montan Immobilien GmbH	
	Keine Stellungnahme abgegeben	

43	Regionalverband Saarbrücken	
	UBA	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
44	Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
45	Regionalverband Saarbrücken FD 60 Regionalentwicklung u. Planung	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
46	Saarforst Landesbetrieb	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
47	Saarländischer Rundfunk	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
48	Stadt Lebach	
	<u>Schreiben vom 16.12.2019</u>	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich.
49	Stadt Püttlingen	
	Schreiben vom 09.12.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich.
50	STEAG New Energies GmbH	
	Schreiben vom 02.12.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich.
51	Superintendentur der evangelischen Kirche	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
52	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	
	<u>Schreiben vom 10.12.2019:</u>	
	"aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raum- ordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Pla- nung zu berücksichtigen, um erhebliche Stö- rungen bereits vorhandener Telekommunika- tionslinien zu vermeiden:	

durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch oder grenzen nah an
 die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550641\_417551103 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 49m und 79m über Grund

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 417554236 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 35m und 65m über Grund. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann."

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden die Fresnelzonen der Richtfunkverbindungen aber nicht beeinträchtigt, da diese wesentlich höher liegen als die maximal zulässige Bebauung. Eine Änderung der Planung ist deshalb nicht notwendig.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

## 53 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

## Schreiben vom 12.12.2019:

"eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

	Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung."	
54	VSE Verteilnetz GmbH	
	Schreiben vom 04.12.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
55	Zweckverband Kommunale Entsorgung	
	Schreiben vom 10.12.2019:	
	seitens des ZKE-Heusweiler bestehen gegen den vorgenannten Bebauungsplan keine Bedenken. Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass die im geplanten Wohngebiet erforderlichen Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen), einschl. der Hausanschlussleitungen, sowie Regenrückhaltungen zu Lasten des Erschließungsträgers zu bauen sind. Hierzu ist es erforderlich, dass der Erschließungsträger mit dem ZKE-Heusweiler einen Erschließungsvertrag abschließt. In diesem Vertrag sind unter anderem Details bezüglich der Planung, Herstellung, Materialauswahl, Bauleitung, Einmessung und Bestandsdokumentation der neu herzustellenden Abwasseranlage zu regeln. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Es ist von Seiten der Gemeinde Heusweiler vorgesehen, den Abwasserkanal auf eigene Kosten in enger Abstimmung mit der ZKE im Gebiet zu verlegen. Ein entsprechender Versorgungsvertrag wird zu gegebener Zeit abgeschlossen, in dem die Details geregelt werden.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
56	Naturschutzbeauftragter OT Holz Herbert Hassel	
	Keine Stellungnahme abgegeben	